



Gemeinde Tecknau

Strassenreglement

Juli 1992

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A Allgemeine Bestimmungen	1
B Planung und Projektierung	3
C Landerwerb	7
D Bau, Ausbau und Korrektion	8
E Unterhalt und Winterdienst der Strassen	11
F Finanzierung	13
G Verwaltung und Benützung der Strassen	18
H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	20
I Rechtspflege und Strafbestimmungen	22
K Schlussbestimmungen	23
Beschlüsse	

Gestützt auf:

- das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
- das Kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986
- das Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967
- das Gesetz über die Enteignung vom 19.6.1950
- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970,
erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

Schlagwortverzeichnis

Anpassungsarbeiten	§ 24
Anwänderbeitragsplan	§ 36/39
Ausbaunormen	§ 13
Ausfahrten	§ 48/52
Ausgänge	§ 48/52
Bau- und Strassenlinienpläne	§ 7
Baubeginn	§ 21
Baukosten	§ 34/35/38
Baulandumlegung	§ 17
Bauprojekte	§ 8
Behinderte	§ 20
Beleuchtung	§ 23/30
Benutzung einer öff. Strasse	§ 44/45
Bepflanzung	§ 19
Beschädigung	§ 46
Beschwerden	§ 55
Duldung öff. Einrichtungen	§ 25
Erhebung der Beiträge	§ 40/41
Erschliessungszeitpunkt	§ 10
Fälligkeit der Beiträge	§ 40/41
Gartenanlagen	§ 50
Gebäudenummern	§ 12
Geltungsbereich	§ 3
Inkraftsetzung	§ 58
Korrekturen	§ 32
Kostentragung	§ 35
Landerwerb	§ 16/33/37
Laternengebühr	§ 47
Neuanlagen	§ 32
Organisation des Strassenwesens	§ 4
Öffentliche Einrichtungen	§ 25
Perimeterplan	§ 36
Privatstrassen	§ 53
Prozessführung	§ 56
Strafen	§ 57
Strassennamen	§ 12
Strassennetzplan	§ 6
Unterhalt	§ 27/32
Übergangsbestimmungen	§ 59
Übernahme von Privatstrassen	§ 53
Verfahren der Projektierung	§ 9
Verfügungen	§ 54
Verkehrsunterbrechung	§ 47
Verschmutzung	§ 46
Vorfinanzierung	§ 11
Wegweisung	§ 51
Werkleitungen	§ 22
Winterdienst	§ 29
Zeitpunkt der Erschliessung	§ 10
Zweck des Reglementes	§ 2

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält im Rahmen der übergeordneten Raumplanung und unter Berücksichtigung des Umwelt- und des Landschaftsschutzes das öffentliche Strassen-, Velo- und Fusswegnetz mit den Zielen:

Grundsatz

- a) den motorisierten Strassenverkehr soweit als möglich auf Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete bestmöglich von Immissionen dieses Verkehrs zu entlasten
- b) Fremdverkehr aus den Wohngebieten fernzuhalten mittels durchfahrtserschwerenden Gestaltungsmaßnahmen sowie Durchfahrtsperren
- c) darauf hinzuwirken, dass vom Kanton Basel-Landschaft (Tiefbauamt) auf den Kantonsstrassen geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen eingebaut werden.

§ 2

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, Bau und Unterhalt, die Finanzierung und Benützung der Erschliessungsanlagen sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Erschliessungsflächen.

Zweck

§ 3

¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen auf dem Gemeindegebiet mit Ausnahme von Waldareal, soweit sie Eigentum der Gemeinde oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

Geltungsbereich

² Als Erschliessungsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Park-

streifen, Trottoirs, Velowege und Fusswege. Ebenfalls dazu gehören Anlagen wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Wendeplätze, Einmündungen usw.

§ 4

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Bau- und Planungskommission einsetzen.

**Organisa-
tion**

B Planung und Projektierung

§ 5

Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

Grundsatz

§ 6

1 Der Strassennetzplan enthält generell alle Strassen, Fahrwege, Trottoir, Fuss- und Velowege, öffentliche Gehrechte, Bushaltestellen, Plätze und Parkieranlagen, verkehrsberuhigende Gestaltungsmassnahmen sowie die für den Vollausbau festgelegten Abmessungen. Bezüglich seiner Wirkung gilt §26 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

**Strassen-
netzplan**

Ein Vollausbau einer Verkehrsfläche ist gegeben, wenn der Ausbau gemäss dem rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan erfolgt.

2 Im Strassennetzplan enthaltene Kantonsstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nur orientierungshalber dargestellt und vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

§ 7

- 1 Die Bau- und Strassenlinienpläne enthalten:
- Die genaue Lage der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Gestaltungsmassnahmen.
 - Die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Vermassung.
 - Die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei schwierigen Verhältnissen auch in Querprofilen.

**Bau- und
Strassen-
linien-
pläne**

2 Die Erstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedingt als Grundlage einen rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan.

³ Im Bau- und Strassenlinienplan kann, in begründeten Fällen, von den im Strassennetzplan angegebenen maximalen Strassenbreiten abgewichen werden.

§ 8

¹ Die Bauprojekte legen die genaue horizontale und vertikale Linienführung der bestehenden und projektierten Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenanlagen fest. Sie enthalten zudem die Kostenberechnung (Kostenvoranschlag) den provisorischen Beitragsperimeterplan, den Landerwerbsplan und alle für die Planaufgabe notwendigen Angaben.

**Baupro-
jekte**

² Bauprojekte beinhalten auch Rabatten, Grünflächen, Baumstandorte, Alleen u.a.m.

§ 9

¹ Die betroffenen Grundeigentümer und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Besprechung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat verabschiedeter Bau- und Strassenlinienplan oder ein beschlossenes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen. An dieser Besprechung wird:

Verfahren

- das Projekt erläutert
- der voraussichtliche Anwänderbeitrag bekanntgegeben.
- der Preis des zu erwerbenden Landes vereinbart.

² Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan sowie Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

³ Bau- und Strassenlinienpläne und Bauprojekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde Tecknau bekanntgegeben. Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen oder beitragspflichtig sind, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁴ Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Ge-

meinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 10

¹ Der Gemeinderat erstellt einen Übersichtsplan über den "Stand der Erschliessung" gemäss Art. 21 RPV. Dieser Plan zeigt als Richtlinie den ungefähren Zeitpunkt an, wann ein oder mehrere Baugrundstücke erschlossen werden sollen.

**Zeitpunkt
der Er-
schliessung**

² Der Erschliessungszeitpunkt wird auch vom Finanzprogramm der Gemeinde abhängig gemacht.

§ 11

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 eine Vorfinanzierung verlangen. Die Grundeigentümer finanzieren die Projektierung und den Neubau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage unter folgenden Voraussetzungen:

**Vorfinan-
zierung**

- das Gebiet muss innerhalb der ersten Erschliessungsetappe gemäss Zonenplan Siedlung liegen
- das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen
- der Bau- und Strassenlinienplan, das Bauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen bzw. vom Regierungsrat genehmigt worden sein
- die Gemeinde zahlt den vorgeschossenen Betrag zinslos und indexfrei zurück, zum Zeitpunkt, wo mindestens 50% der erschlossenen Perimeterfläche überbaut ist.

Im übrigen gilt § 12 BauG.

§ 12

¹ Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

**Strassen-
namen
Gebäude-
nummern**

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 13

Der Gemeinderat kann für den Bau von Gemeindestrassen Richtlinien für Planung, Projektierung und Gestaltung der Gemeindestrassen festlegen.

**Ausbau-
normen**

§ 14

Wird die Kapazität des Gemeindestrassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften bzw. Richtlinien über die zweckmässige Erschliessung.

**Bauten und
Anlagen
mit star-
ker Ver-
kehrser-
zeugung**

C Landerwerb

§ 15

¹ Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Gemeindestrassen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

Grundsatz

§ 16

¹ Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

Landerwerb

² Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird im Landerwerbsplan aufgezeigt. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

³ Für Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen können örtlich breitere Verkehrsflächen beansprucht werden, als die im Strassennetzplan angegebene maximale Ausbaubreite.

⁴ In besonderen Fällen kann die Gemeinde bei Gehwegen vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

⁵ Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 17

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den §§ 45 ff des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 eine Baulandumlegung einleiten.

Baulandumlegung

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 18

Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen.

**Gestaltung
der Ver-
kehrs-
flächen**

§ 19

Rabatten, Grünflächen, Restflächen, Böschungen die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs, möglichst naturnah bepflanzt werden.

Bepflanzung

§ 20

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektion öffentlicher Erschliessungsflächen sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu treffen.

**Bauliche
Vorkehren
für Behin-
hinderte**

§ 21

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt und evt. Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt sind.

Baubeginn

² Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

§ 22

¹ Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

**Werklei-
tungen**

² Die Eigentümer der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern.

Mehrkosten beim Bau öffentlicher Strassen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümer.

³ Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig und die Gemeinde kann Gebühren erheben. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

⁴ Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

⁵ Die Gemeinde hat gemäss Beschluss des Regierungsrates einen Leitungskataster anzulegen und nachzuführen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die technische Ausgestaltung des Leitungskatasters sowie die Kostentragung und die Gebührenregelung. Der Kanton, die Gemeinden und die Leitungseigentümer haben sich an der Kostentragung angemessen zu beteiligen. Die Gemeinde kann für die Benutzung des Leitungskatasters Gebühren erheben.

§ 23

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

Beleuchtung

§ 24

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

**Anpassungs-
arbeiten**

§ 25

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) auf privatem Grund gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes.

Duldung öffentlicher Einrichtungen

**E Unterhalt und Winterdienst
der Strassen**

§ 26

Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

Grundsatz

§ 27

1 Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

**Der Begriff
des Unter-
haltes**

2 Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Strassenanlagen notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

§ 28

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat.

**Zuständig-
keit**

§ 29

1 Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist gepflegt, gegen Schneesverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten. Dem Umweltschutz soll grosse Bedeutung beigemessen werden.

**Winter-
dienst**

² Der Winterdienst obliegt:

- a) der Gemeinde für die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen
- b) den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge.

§ 30

¹ Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Beleuchtung

² Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

F Finanzierung

§ 31

¹ Als Ausbaurkosten gelten die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen. Sie umfassen alle Aufwendungen für Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermessung und Vermessung der Strassen einschliesslich der Nebenanlagen.

Grundsatz

² Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Strassen notwendig sind.

§ 32

¹ Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von Fuss- und Feldwegen zu Fahrstrassen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Die Verbreiterung oder Änderung von Verkehrsanlagen auf den im Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan vorgesehenen Endausbau.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Entwässerung, Beleuchtung, staubfreiem Belag usw.

**Neuanlagen
Korrek-
tionen
Unterhalt**

² Korrekturen sind:

- Änderung an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen und durchfahrtserschwerende Gestaltungsmaßnahmen sowie Durchfahrtsperren, Änderung der Linienführung, Neuanlagen von Trottoirs, Änderung der Beleuchtung usw.
- Voraussetzung für die Realisierung von Korrekturen ist ein aktueller Bau- und Strassenlinienplan.

³ Unterhalt ist:

- Die Instandstellung einer Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.

⁴ Die genaue Festlegung der Neuanlagen und Korrekturen ist im Plan **Anhang 1** ersichtlich.

§ 33

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzenentschädigungen, Vermessungskosten, Vermarktungskosten, Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Landerwerbskosten

§ 34

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

Baukosten

- Bau- und Strassenlinienplan
- Planung, Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau (Aushub, Foundation, Randabschlüsse, Tragschicht, Feinbelag)
- Entwässerung
- Beleuchtung
- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Strassenraumbepflanzung
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten und Baukreditzinsen

² Die Kosten für Nacharbeiten (wie Feinbelag usw.) die nicht sofort ausgeführt werden können, werden nachgefordert oder mit der 1. Rechnung vorausbezahlt.

§ 35

¹ In den Ausbaukosten von Verkehrsflächen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erhalten.

**Kosten-
tragung**

² Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

³ Die Beiträge werden grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes erhoben. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Beiträge ausserhalb des Baugebietes festlegen, z.B. für Feldwege, Wege und Strassen entlang des Baugebietsperimeters, Verbindungsstrassen zum Baugebiet usw., sofern die betroffenen Grundeigentümer durch den Ausbau gegenüber andern Strassenbenützern einen besonderen Vorteil erlangen.

⁴ Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen.

§ 36

**Perimeter-
plan**

¹ Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem vom Gemeinderat zu erstellenden Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

² Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

a) Anwänder: (Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen) bis zu einer Parzellentiefe von 35m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt.

b) Hinterlieger: (Parzellen, die nicht direkt an die Strasse angrenzen) es wird die halbe Fläche berücksichtigt.

c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: entsprechend dem Vorteil.

³ Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragfläche speziell festlegen.

§ 37

**Verteilung
der Land-
erwerbs-
kosten**

¹ Die Landerwerbskosten inkl. Trottoirs werden von den Anstössern und Hinterliegern getragen.

² Bei Fusswegen gehen die Landerwerbskosten voll zulasten der Gemeinde, wenn das Areal nicht im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschieden wurde.

§ 38

¹ Die Erstellungskosten (inkl. Trottoir) werden wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt.

**Verteilung
der Bau-
kosten**

² Bei Neuanlagen:

a) Verkehrsfläche inkl. Trottoir
 - Anstösser und Hinterlieger 80%
 - Gemeinde 20%

b) Fusswege und Landwirtschaftswege
 - Gemeinde 100%

³ Bei Korrekturen:

a) Verkehrsfläche inkl. Trottoir
 - Anstösser und Hinterlieger 20%
 - Gemeinde 80%

b) Fusswege und Landwirtschaftswege
 - Gemeinde 100%

⁴ In speziellen Fällen kann der Gemeinderat den Beitrag herabsetzen oder ganz der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 39

Im Regelfall erfolgt die definitive Abrechnung über die gesamte Erschliessungsanlage gemäss definitivem Anwänderbeitragsplan.

Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so können provisorische Anwänderbeitragspläne pro Etappe erstellt werden.

**Strassenbau
in Etappen,
prov. Anwänder-
beitragsplan**

§ 40

¹ Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Berechtigte Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden mit der Bauabrechnung verrechnet.

**Erhebung
und Fälligkeit
der Beiträge**

² Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

³ Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

⁴ Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten entfallenden Beitrages erst ein, wenn das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Für geschuldete Beträge wird der jeweilige Zinssatz für erste Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank aufgerechnet. Im weiteren gilt § 92 Abs. 3 des Gesetzes über Enteignung vom 19.6.1950.

§ 41

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für zweite Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

**Verzinsung
des
Beitrages**

§ 42

¹ Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit der Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

**Rechts-
mittel**

**G Verwaltung und Benützung
der Strassen**

§ 43

¹ Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

Grundsatz

² Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der öffentlichen Strassen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Bau- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Strassen sind zu koordinieren.

§ 44

¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

**Gemein-
gebrauch**

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 45

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, der auch die Gebühr festlegt. Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten.

**Gesteiger-
ter Gemein-
gebrauch**

§ 46

¹ Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

**Verschmut-
zung, Be-
schädigung
Ablagerun-
gen**

² Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

³ Wasser darf nicht von privaten Grundstücken, Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

§ 47

¹ Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparatur- und Bauarbeiten oder bei öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

**Verkehrs-
unter-
brechung,
Laternen-
gebühr**

² Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

³ Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen als Dauerparkplatz kann der Gemeinderat Gebühren erheben (Laternengebühren). Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Reglement.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 48

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

**Ausfahrten
und Aus-
gänge**

§ 49

¹ Einfriedungen längs einer Verkehrsfläche sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, wenn die Bedingungen des Strassengesetzes und des Baugesetzes eingehalten werden.

**Einfrie-
dungen**

² Fallen der äussere Rand einer bestehenden Verkehrsfläche und die geplante Strassenlinie gemäss Bau- und Strassenlinienplan nicht zusammen, müssen Einfriedungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

⁴ Im übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des Kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 50

¹ Gartenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht behindert werden.

**Gartenan-
lagen**

² Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5m, das Trottoir ab mindestens 2,5m Höhe überragen.

³ Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

⁴ Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 51

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

Wegweiser

§ 52

Wollen Grundeigentümer von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

**Ausfahrten
Ausgänge**

§ 53

¹ Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

**Übernahme
von Privat-
strassen**

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

I Rechtspflege und Strafbestimmung

§ 54

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

**Eröffnung
von Ver-
fügungen**

§ 55

¹ Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Be-
schwerden**

§ 56

Treten im Strassenwesen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten auf, so ist der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

**Prozess-
führung**

§ 57

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den §§ 135 und 136 des Kantonalen Baugesetzes bestraft.

Strafen

K Schlussbestimmungen

§ 58

¹ Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat inkraft.

**Inkraft-
setzung**

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen aufgehoben.

§ 59

¹ Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin inkraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

**Übergangs-
bestimmungen**

² Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

Beschlüsse

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalter:

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber: